

Vorlage		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	Vorlage-Nr.: 64/04
		<input type="checkbox"/> nichtöffentlich	
Der Bürgermeister Fachbereich: Bildung, Jugend, Kultur und Sport	zur Vorberatung an:	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss	
		<input checked="" type="checkbox"/> Finanzausschuss	
		<input type="checkbox"/> Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss	
		<input checked="" type="checkbox"/> Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss	
		<input type="checkbox"/> Personal- und Rechnungsprüfungsausschuss	
		<input type="checkbox"/> Bühnenausschuss	
		<input type="checkbox"/> Ortsbeiräte/Ortsbeirat:	
Datum: 12. Januar 2004	zur Unterrichtung an:	<input type="checkbox"/> Personalrat	
	zum Beschluss an:	<input type="checkbox"/> Hauptausschuss	
		<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung	

Betreff: Beitritt zum Öffentlich – rechtlichen Vertrag über die Übertragung der Durchführung der Aufgaben nach dem Kindertagesstättengesetz (KitaG)

Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder beschließt vorbehaltlich des diesbezüglichen Beschlusses des Kreistages Uckermark den Beitritt der Stadt Schwedt/Oder zum „Öffentlich – rechtlichen Vertrag über die Übertragung der Durchführung der Aufgaben nach dem KitaG“.

Finanzielle Auswirkungen:			
<input type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> im Verwaltungshaushalt	<input type="checkbox"/> im Vermögenshaushalt	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Mittel <u>sind</u> im Haushaltsplan eingestellt.		<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>werden</u> im Haushaltsplan eingestellt.	
Einnahmen: 4.290.200 €	Ausgaben: 5.087.600 €	Haushaltsstelle: UA 01.4640	Haushaltsjahr: 2004
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nicht</u> zur Verfügung.			
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nur in folgender Höhe</u> zur Verfügung:			
<input type="checkbox"/> <u>Mindereinnahmen</u> werden in folgender Höhe wirksam:			
Deckungsvorschlag:			
Datum/Unterschrift Kämmerer/Kämmerin: 12. Januar 2004			

Bürgermeister/in

Beigeordnete/r

Fachbereichsleiter/in

Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder hat in ihrer _____ Sitzung am _____ den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

Begründung:

Die Stadt Schwedt/Oder hat bis zum 31. Dezember 2003 auf der Grundlage des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes die Kindertagesbetreuung in ihrem Gebiet gewährleistet. Diese Aufgabenwahrnehmung kann aufgrund der Verfassungswidrigkeit des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes, die durch das Urteil des Verfassungsgerichtes des Landes Brandenburg vom 20. März 2003 (VfGBbg 54/01) festgestellt wurde, nicht mehr in der bisherigen Weise fortgeführt werden.

Mit Beschluss des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Aufgabe, die Kindertagesbetreuung zu gewährleisten.

Da sich die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes durch die Gemeinde jedoch bewährt hat, soll die Gemeinde auch ab dem 1. Januar 2004 in die Aufgabendurchführung einbezogen werden. Im Interesse der Kinder, Eltern und Träger beabsichtigt der Landkreis Uckermark Aufgaben nach dem Kitagesetz auf die kreisangehörigen Gemeinden bzw. die Ämter zu übertragen. Der Kreistag Uckermark wird in seiner Sitzung am 11. Februar 2004 über den diesbezüglichen Vertrag beschließen. Es ist beabsichtigt, dass dieser öffentlich – rechtliche Vertrag rückwirkend zum 1. Januar 2004 in Kraft tritt, wenn alle kreisangehörigen Gemeinden und das Amt Gramzow dem Vertrag beigetreten sind.

Nach dem o.g. Vertrag soll die Stadt Schwedt/Oder folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. Die Gemeinde führt mit Wirkung zum 01.01.2004 in ihrem Gebiet die Kindertagesbetreuung für den Landkreis durch.
2. Die Gemeinde übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben :
 - a. Feststellung des Rechtsanspruchs von Kindern auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gem. § 1 Abs. 2 Kita-Gesetz einschließlich Bescheiderteilung ,
 - b. Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 Kita-Gesetz,
 - c. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz,
 - d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Gemeinde und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises,
 - e. Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz und Abschluss von Verträgen zur Tagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 Kita-Gesetz
 - f. Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - g. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes gem. § 18 Abs.1 Kita-Gesetz,
 - h. Bezuschussung der anderen alternativen Angebote, die gem. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz den Rechtsanspruch erfüllen.
 - i. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an den aufnehmenden Landkreis einschließlich der Ausgleichs an andere Bundesländer.
3. Die Gemeinde trifft die Entscheidung über diese Aufgaben im Namen Landkreises.

Anlage: Vertragstext

(Die Anlage liegt digital nicht vor. Sie kann in der Bürgerberatung im Rathaus Haus 2 eingesehen werden.)